Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8889**

18. Wahlperiode 22.06.2016

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Bildung in der Kindertagesbetreuung umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzunehmen und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Inklusive Bildung ist ein Prozess, der die Kompetenzen im Bildungssystem stärkt, die notwendig sind, um alle Lernenden zu erreichen. Inklusive Bildung geht auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion in der Bildung. Dazu bedarf es Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien im Bildungswesen“ (Deutsche UNESCO-Kommission e. V.: Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014; vgl. UNESCO: Overcoming Exclusion through Inclusive Approaches in Education. A challenge and vision, Paris, 2003).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Dazu zählen weitere Internationale Übereinkommen bzw. Erklärungen, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung (1960), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie auch das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend muss der gesamte Bildungsbereich einen uneingeschränkten, gleichberechtigten Zugang für alle unabhängig von sozialer Zugehörigkeit, Geschlecht, ökonomischen Hintergrund, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und Fähigkeiten sowie von individuellen Voraussetzungen gewährleisten. Inklusion in der Bildung muss den individuellen Bedürfnissen aller entsprechen und umfasst somit alle, die an Bildungsprozessen teilnehmen. Tatsächlich aber

gibt es im bundesdeutschen Bildungssystem erhebliche Exklusionsrisiken. Sie reichen von unterschiedlichen körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen über soziale Benachteiligungen, Geschlecht und Herkunft. So haben zum Beispiel auch junge Menschen mit Migrationshintergrund trotz großer individueller Potenziale immer noch deutlich schlechtere Bildungschancen. Festzustellen ist auch, dass die Umsetzung inklusiver Bildung mit den einzelnen Bildungsstufen abnimmt.

Kinder profitieren davon, wenn sie frühzeitig und gemeinsam mit anderen Kindern die Welt begreifen lernen. Der Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen ist auf die ganze Persönlichkeit gerichtet und umfasst die Förderung sozialer Kompetenzen und die emotionale Entwicklung ebenso wie die körperliche und geistige Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit. In der Interaktion von Kindern, auch aus unterschiedlichen sozialen Schichten und Herkunft, kann Sprache unkompliziert erlernt werden und fördert die Ausprägung sozialer Kompetenzen. Frühkindliche Bildung ist darum ein eigenständiger Bildungsbereich, der für alle Kinder ganztags offen stehen muss.

Um anspruchsvolle Bildungsangebote in der Kindertagesbetreuung vorzuhalten, bedarf es eines hohen Maßes an Qualität. Gute Qualität setzt wiederum bestimmte Rahmenbedingungen voraus: ausreichend und gut ausgebildetes Personal, Zeit – etwa zur Vor- und Nachbereitung von Betreuungszeit oder Kind-/Elterngesprächen –, finanzielle Mittel für die Ausstattung und Bezahlung des Personals und gesundes Essen, ausreichend und entsprechend eingerichtete Räumlichkeiten und Materialien und Spiele für die pädagogische Arbeit. Diese Bedingungen sind Grundvoraussetzung für die Umsetzung von inklusiver frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen. Die Kommunen spielen bei der Umsetzung vor Ort eine zentrale Rolle.

Dem inklusiven Ansatz kommt aus grundsätzlichen, aber auch aus der besonderen Stellung der frühkindlichen Bildung im gesamten Bildungssystem eine besondere Rolle zu. Inklusive frühkindliche Bildung legt wesentliche Grundlagen für erfolgreiche Inklusion in den weiterführenden Bildungsbereichen. Kinder lernen von Beginn an Verschiedenheit als Normalität zu begreifen. Sie lernen, dass Segregation, und damit Isolation vermieden wird und so „Abwehr gegen das vermeintlich Fremde“ gar nicht erst entsteht (A. Prengel: Inklusion als unabschließbare Demokratisierung der Frühpädagogik. In: Diversität und Kindheit. Frühkindliche Bildung, Vielfalt und Inklusion. Heinrich Böll Stiftung, 2012: http://docplayer.org/6104571-Diversitaet-und-kindheit.html#download_tab_content, S. 25, vgl. S. 23ff.).

Mit dem Ausbau integrativer Kindertageseinrichtungen ist der Elementarbereich im Unterschied zu anderen Bildungsbereichen auf dem Weg hin zur Inklusion am weitesten vorangeschritten. Von 54.536 Tageseinrichtungen für Kinder bieten derzeit 18.572 Tageseinrichtungen integrative Betreuung an. 80.299 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren erhalten eine Eingliederungshilfe aufgrund mindestens einer Behinderung in einer Kindertageseinrichtung. Über 40 Prozent aller Kinder (ca. 1,377 Millionen), die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden in einer Tageseinrichtung mit integrativem Ansatz betreut (vgl. Statistisches Bundesamt, „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2015“, Wiesbaden 2016, S. 11). Diese Zahlen zeigen einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sind noch viele Sprünge notwendig, um über den integrativen Ansatz überall zur inklusiven Kitabetreuung zu kommen. Viele Steine gilt es auf dem Weg noch gemeinsam zu beseitigen.

Derzeit ist die Umsetzung inklusiver Pädagogik innerhalb der Kindertageseinrichtungen bundeslandspezifisch, regional und standortbestimmt sehr unterschiedlich vorangeschritten. Es fehlt an bundesweit verbindlichen Regelungen zur Umsetzung der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Inklusion – auch in Bezug auf die frühkindliche Bildung.

Beispielsweise werden erforderliche Raumgrößen und Ausstattungen in Landes- oder Kommunalhoheit sehr unterschiedlich geregelt. Zudem hat jedes Bundesland andere Regelungen und Definitionen zur Fachkraft-Kind-Relation. Während in einigen Ländern ein klares Bekenntnis zur inklusiven Bildung auch in Kindertagesstätten zu finden ist, wird sie anderswo vorrangig unter dem Blickwinkel der schulischen Bildung behandelt oder eine Überarbeitung erst angekündigt und sie ist in einigen Ländern überhaupt noch nicht Gegenstand der Bildungspläne.

Auch in der letztmalig im Sommer des Jahres 2004 von der Kultusministerkonferenz und der Jugendministerkonferenz beschlossene „Gemeinsame Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen" spielt die inklusive Dimension der Elementarbildung keine Rolle.

Die Eingliederungshilfen für Kinder mit Beeinträchtigungen und/oder Benachteiligungen werden, entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit, entweder durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder durch die Träger der Sozialhilfe geleistet (SGB XII). Hinzu kommen weitere Leistungen. Sozialamt, Jugendamt, Krankenkasse, Pflegekasse – das Spektrum der Zuständigkeiten konterkariert inklusive Bildungsansätze schon in der frühkindlichen Bildung. Hilfeleistungen können dann nicht optimal vorgehalten werden. Hinzu kommt, dass inklusive Bildung nicht allein ein Anspruch für Kinder mit Handicaps ist, sondern alle Kinder umfasst.

Um erfolgreich inklusiv arbeiten zu können, benötigen Kitas neben den oben genannten Grundvoraussetzungen für gute Qualität in der Kindertagesbetreuung weitere spezifische Rahmenbedingungen. Hier vor allem gibt es noch erhebliche Defizite. Es bedarf eines flächendeckenden und dichteren Netzes inklusiv arbeitender Einrichtungen. Zu einer inklusiven Kita gehören barrierefreie Gebäude ebenso wie ein barrierefreies und gesundheitsförderliches Umfeld. Die Länder und Kommunen müssen in die Situation gebracht werden, dieses Umfeld zu schaffen. Daneben muss eine rechtliche Situation, die Antragsverfahren und Antragswege bis zur Bereitstellung der nötigen Unterstützungen für Eltern überschaubar macht, geschaffen werden. Für den Erfolg eines inklusiven Lebens in Kitas ist ausreichendes gut qualifiziertes Personal mit unterschiedlichen, in Kitas erforderlichen pädagogischen, sozialen und therapeutischen Professionen, ebenso unverzichtbar wie mehr Zeit für die pädagogischen Fachkräfte zur Planung des Bildungsprozesses und zur Zusammenarbeit mit Eltern und Familien.

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern muss von Beginn an eine inklusive Haltung und inklusive Professionalität vermitteln. Es müssen methodische, didaktische, psychologische und sozialpädagogische Kompetenzen vermittelt werden, um inklusive Lernprozesse in heterogenen Lern- und Betreuungsgruppen gestalten und gewährleisten können. Um das bereits in den Kitas arbeitende pädagogische Fachkräfte besser auf den Umgang mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen sowie heterogenen Lern- und Betreuungsgruppen vorzubereiten, müssen entsprechende Weiterbildungsangebote vorgehalten werden.

Daneben bietet die Arbeit in multiprofessionellen Teams, die sich aus Personen unterschiedlicher pädagogischer und therapeutischer Kompetenzen und Qualifikationen in einer Kita zusammensetzen, eine große Chance. So können notwendige Maßnahmen, etwa therapeutische, vor Ort bereitgestellt werden. Jede Kita muss z. B. Zugang zu sozial- und heilpädagogischen und –therapeutischen Fachkräften haben, die in der ganzen Kita beratend und unterstützend zur Verfügung stehen. Dazu braucht es die Anerkennung von weiteren Fachkräften bzw. ihrer Abschlüsse in den jeweiligen Kita-Personalverordnungen der Länder.

Inklusives pädagogisches Handeln bedarf in der frühkindlichen Bildung einer Fachkraft-Kind-Relation, die sowohl den Bedürfnissen des Kindes als auch den an die Fachkraft gestellten Anforderungen gerecht wird. Künftig müssen Zeiten der pädagogischen Vor- und Nachbereitung sowie der Elternarbeit und der Abstimmung im

Team in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Zudem sind nichtdiskriminierende (Lern-)Umwelten, Erzieherinnen und Erzieher, deren Ausbildung auf eine inklusive frühkindliche Pädagogik ausgerichtet ist, sowie bundesweit geltende Qualitätsstandards für eine inklusive Kindheitspädagogik unerlässlich (vgl. Schmude/Pioch, Forschungsbericht: „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung, Betreuung – Kita inklusiv“, 2014).

Die Leistungen nach SGB VIII, SGB XII, SGB IX und SGB V müssen an einem Ort zusammengeführt und entbürokratisiert werden, damit zu bewilligende Hilfen unkompliziert und aus einer Hand geleistet werden können.

Bisher liegt seitens des Bundes kein umfangreiches Konzept zur Umsetzung inklusiver Bildung in Kitas vor. Allerdings ist dies dringend notwendig, um gesicherte Rahmenbedingungen und mehr Planungssicherheit zu schaffen. Zwar wird derzeit der im Jahre 2011 beschlossene Nationale Aktionsplan überarbeitet, doch es steht zu befürchten, dass in Bezug auf Inklusion im Elementarbereich ein umfassendes Zielkonzept mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sowie deren Finanzierung abermals ausbleiben. Auch seitens der Länder besteht hier ein erheblicher Handlungsbedarf.

Der Deutsche Bundestag trägt Verantwortung dafür, Inklusion auch im Bereich der frühkindlichen Bildung im Sinne der Umsetzung der völkerrechtlich verbrieften Menschen- und insbesondere Kinderrechte auf Partizipation (im Sinne von Teilhabe, Beteiligung, Mitwirkung sowie Mitbestimmung), Selbstbestimmung und inklusiver Bildung für alle Kinder umzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein Investitionsprogramm „Inklusive Bildung“ auf den Weg zu bringen, um folgende Aufgaben zu bewältigen:
   a. schnellstmöglicher Um- und Ausbau bestehender Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung zu gewährleisten. Neubauten sind von Beginn an barrierefrei, das heißt nach dem Gestaltungsprinzip des „Design für alle“ zu gestalten,
   b. Bereitstellung von barrierefreien Kommunikationsformen und Beratungsangeboten unabhängig von der Behinderungsart,
   c. Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit im Bereich der Verkehrswegeplanung sowie beim öffentlichen Nahverkehr. Kommunen brauchen darüber hinaus dauerhafte und verlässliche Unterstützung bei der finanziellen Sicherung dieser Aufgabe,
2. sich gemeinsam mit dem Bundesrat und der Kultusministerkonferenz dazu zu verpflichten, dass der Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem umgehend in allen Ländern durchgesetzt, verbindliche Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für personelle Standards und Garantien erarbeitet werden und Inklusion umgehend umgesetzt wird;
3. die Jugend- und Kultusministerkonferenz dazu anzuhalten, ihren aus dem Jahre 2004 aufgestellten „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ unter Beachtung des Inklusionsindex für Kitas (vgl. Booth/Ainscow/Kingston: „Index for Inclusion. Developing play, learning and participation in early years and childcare“, bzw. GEW Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft [Hrsg]: „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen“, 2016) schnellstmöglich zu aktualisieren und zu präzisieren;

4. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben und die Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern;
5. eine Neuregelung der Lastenverteilung bezüglich der Kindertagesbetreuungskosten zwischen dem Bund auf der einen Seite und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite voranzutreiben, die eine stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kindertagesbetreuung und eine indirekte Entlastung der Kommunen zur Folge hat;
6. gemeinsam mit den Ländern einen Masterplan zu entwickeln, um in allen Ländern mittelfristig die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung abzuschaffen und eine hochwertige gebührenfreie Essensversorgung einzurichten;
7. unverzüglich ein Kita-Qualitätsgesetz zu erarbeiten, in dem Standards für inklusive Bildung in der frühkindlichen Bildung festgeschrieben werden. Das betrifft sowohl räumliche und sächliche Mindeststandards wie auch die Ausstattung mit pädagogischem und therapeutischem Personal, deren Arbeitsbedingungen, sowie den Zugang zu heilpädagogischen Fachkräften für jede Kita. Dabei geht es auch um die Anerkennung der Berufsabschlüsse von weiteren Fachkräften im Rahmen multiprofessioneller Teams für den Einsatz in Kitas;
8. gesetzlich zu regeln, dass die Teilhabe von Kindern in Kindertagesstätten als Teilhabeleistung berücksichtigt wird. Dabei müssen die Krankenkassenleistungen einbezogen werden, um die Komplexleistung Frühförderung auch für Kitas nutzbar zu machen;
9. die Eingliederungshilfe für Kinder mit Benachteiligung oder von Benachteiligung bedrohten in einem Leistungssystem zusammenzuführen;
10. gemeinsam mit den Ländern eine Qualifizierungsinitiative für inklusive Bildung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf den Weg zu bringen;
11. die WIFF-Weiterbildungsinitiative des Bundes für im Beruf stehende Erzieherinnen und Erzieher um Weiterbildungsmaßnahmen für inklusive Pädagogik und Diagnostik zu erweitern;
12. den fachlichen Dialog zwischen den Leistungsträgern, den beteiligten Ämtern, sozialen Diensten sowie den Forschungs- und Bildungsakteuren zu initiieren;
13. dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen für Kinder mit Beeinträchtigungen nach SGB VIII, SGB XII und SGB IX entbürokratisiert und mit Rechtsanspruchscharakter im SGB VIII gebündelt angesiedelt werden. Das gilt auch für den Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz und Hilfsmittel analog zum ebenfalls festzuschreibenden Anspruch im SGB IX;
14. den Rechtsanspruch des Kindes auf einen ganztägigen Betreuungsplatz im SGB VIII zu verankern, der unabhängig vom sozialen Status der Eltern und dem individuellen Förderbedarf allen Kindern zusteht;
15. bei der Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich der Inklusion im frühkindlichen Bereich klare Zielkonzepte mit einem umfassenden Maßnahmenplan, der alle kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, die zur Umsetzung erforderlich werden, festzulegen und mit entsprechenden Zeitplänen sowie transparenten, bedarfsorientierten Finanzierungsplänen zu untersetzen.

Berlin, den 22. Juni 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333